

großen Theil auf criminalrechtlich nicht strafbare Aeußerungen und Veröffentlichungen gemeinschädlicher Art Strafen und zwar, wenn sie von Erfolge sein sollen, sehr harte Strafen gesetzt werden. Diese Aufgabe ist bei der großen Mannichfaltigkeit der gedenklichen Fälle schon ihrer Natur nach eine sehr schwierige, und, wie die Beispiele der in andern Staaten damit gemachten Versuche zeigen, hat man dabei sich meistens begnügen müssen, dem richterlichen Ermessen einen sehr weiten Spielraum zwischen einem niedrigsten und höchsten Strafmaß anzuweisen. Uebrigens lehrt die Erfahrung in andern Staaten, daß weder die Androhung der härtesten Strafen, noch deren Zuerkennung und Vollstreckung den Zweck der Abschreckung sonderlich erreicht und daß es schwer und vielleicht unmöglich sein mag, Strafbestimmungen über den Mißbrauch der Presse zu erfinden, die nicht nach Zeit und Umständen entweder vermöge zu großer Härte oder zu großer Milde ihren Zweck verfehlen. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß strenge Geld- und Gefängnißstrafen gegen Verleger und Drucker, besonders auch in Verbindung mit den sodann nicht zu entbehrenden Cautionsbestellungen, von dem nachtheiligsten Einfluß auf den Buchhandel und das Buchdruckergerwerbe sein müssen — eine Rücksicht, welche besonders für Sachsen eine überaus wichtige ist.

Daher sind Präventivmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse auf keine Weise entbehrlich zu machen. Damit die Regierung ihrer Verantwortlichkeit für die innere und äußere Sicherheit und für die Wohlfahrt des Staates genügen könne, müssen ihr auch die Mittel dazu und daher die Gewalt verbleiben, Angriffe darauf nicht bloß zur Bestrafung durch die Gerichte zu bringen, sondern sie auch zu verhindern. Es ist aber in der That nicht abzusehen, warum präventive Maßnehmungen eben gegen eine rechtswidrige und gemeinschädliche Wirksamkeit der Presse nicht anzuwenden sein sollten, da doch deren Möglichkeit durch die tägliche Erfahrung bestätigt wird.

Um aber Maßregeln der Art mit Erfolg anwenden zu können, wird der Grundsatz festzuhalten sein, daß die Regierung durch dazu bestellte Organe von dem Inhalte der aus der inländischen Presse hervorgehenden Schriften, wenn auch nicht durchgehends, sondern, wie nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf für die Zukunft beabsichtigt wird, nur zum kleineren Theile, vor dem Abdrucke ^{jedensfalls} aber vor der Veröffentlichung, Kenntniß zu nehmen habe. Denn mit der Veröffentlichung ist der Schade, den eine Schrift stiften kann, wenigstens größtentheils und meistens unwiederbringlich schon geschehen, und die Unterdrückung, die Hinwegnahme der etwa dann noch vorzufindenden Exemplare ziemlich nutzlos, ja sogar insofern oft mehr nachtheilig, weil dadurch die Neugier und der Reiz des Verbotenen angeregt und auf das außerdem vielleicht nur wenig gelesene Preßzeugniß hingelenkt wird.

Eine solche Einrichtung wird nicht nur von der auswärtigen Politik, insonderheit eines minder mächtigen Staates, sondern auch von der Sorge für dessen innere Sicherheit und Wohlfahrt, ja selbst für den Rechtsschutz des einzelnen Staatsbürgers geboten. Denn was kann das Verbot und die Hinwegnahme einer bereits veröffentlichten Schrift nützen, durch welche direct oder indirect zum Ungehorsame aufgeregt,

die Achtung für das Heilige, für Religion und Sittlichkeit untergraben, die Unschuld vergiftet, ein guter Name gebrandmarkt, das Glück und der Friede von Familien gestört worden ist?

Mögen späterhin immer die strengsten Strafen und Unterdrückung der Schrift erfolgen, die gefährliche, verderbliche Wirkung der Schrift wird dadurch nur zum kleinsten Theile wieder gut gemacht. Nicht alle Wunden, die die Presse schlägt, vermag sie wieder zu heilen.

Hiernach allenthalben ist der vorliegende Gesetz-Entwurf berechnet. Er gewährt insofern der Presse ein größeres Maß von Freiheit, als die Censur (§. 1.) nur in soweit beibehalten werden soll, als es die Bundesgesetze unerläßlich machen, läßt §. 20. eine Prüfung der Schriften nach dem Abdrucke, aber vor deren Veröffentlichung eintreten, und macht diese von der Einholung einer Vertriebserlaubnis abhängig. Letzteres mußte auch in Betreff der wirklich censurirten Schriften geschehen, theils deswegen, weil eine gehörige Beurkundung der Beobachtung der Censurvorschriften zur eigenen Sicherstellung der Drucker und Verleger nöthig ist, theils weil erst nach dem wirklichen Abdruck ersehen werden kann, ob dieser dem censurirten Manuscripte treu ist, theils weil, bei der bestmöglichen Organisation der Censurverwaltung, wenn dadurch der literarische Verkehr nicht zu sehr beschränkt werden soll, das Imprimatur des einzelnen Censors, auf welches der Druck auch fernerhin Statt finden soll, der Regierung oft nicht völlig ausreichende Gewähr der Unbedenklichkeit einer Schrift zu geben vermag, da der Censor nicht immer auf dem Standpunkte der Behörde steht.

Dagegen waren nun aber allerdings genügende Garantien gegen Mißbrauch der den betreffenden Verwaltungsbehörden eingeräumten Amtsgewalt aufzusuchen. Man hat sie zu finden geglaubt

- a) in ihrer allgemein strengen Verantwortlichkeit und dem, wegen der Censur §. 7. gesetzlich geordneten, auf dem Berordnungswege noch näher zu bestimmenden Instanzenzuge;
- b) in der collegialischen Organisation der untersten Censurinstanz, bei welcher der einzelne Censor das Imprimatur zwar ertheilen, aber ohne collegialische Entscheidung nicht verweigern kann (§. 8.);
- c) in der theils durch das Gesetz (§. 6. des Entwurfs), theils durch Veröffentlichung der Censoreninstructionen herbeizuführenden Publicität der Grundsätze, welche bei der Censur und der Ertheilung der Vertriebserlaubnis zu beobachten sind.

Endlich sind die dem Privateigenthum gebührenden Rücksichten gewahrt worden durch die §. 23. flg. enthaltenen Bestimmungen über die den Verlegern eintretenden Falls aus der Staatscasse für hinweggenommene Schriften zu leistenden Entschädigungen.

Hierdurch und durch die übrigen Bestimmungen glaubt die Regierung die Zusicherung §. 35. der Verfassungs-Urkunde zu erfüllen, indem durch den Gesetz-Entwurf allerdings „die Freiheit der Presse unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetzgebung und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundsatz aufgestellt“ und in der That, wie sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Paragra-